

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Angebefestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	---	--

Nr. 229

Diez, Freitag den 1. Oktober 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Berlin W. 9, den 15. September 1915.
Königgräber Straße 19.

Bekanntmachung

der Reichsfuttermittelsstelle

betreffend die Gerstenkontingente der Brauereien.

Auf Grund des § 4 Ziffer 2 b und c der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelsstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) bestimmen wir mit Zustimmung der zuständigen Abteilung unseres Beirates (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 a. a. O.) was folgt:

1. Die Feststellung des Gerstenkontingents der Brauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 gemäß § 20 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) erfolgt im Auftrage der Reichsfuttermittelsstelle durch die Steuerbehörden. Die Mitteilung über die Höhe ihres Gerstenkontingents wird den einzelnen Brauereien von den Steuerbehörden unmittelbar zugesandt.

2. Bei dieser Feststellung wird für jede Brauerei nur dasjenige Malzkontingent zugrunde gelegt, das nach §§ 1 und 2 der Verordnung betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) von der Steuerbehörde festzusetzen war. Soweit Bierbrauereien von dem ihnen nach § 3 dieser Verordnung zustehenden Rechte der Uebertragung der für sie festgesetzten Malzmenge auf andere Brauereien des nämlichen Brausteuergebietes für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 oder einen Teil dieses Zeitraumes Gebrauch machen, so haben sie von der Uebertragung unter Angabe der Brauerei, die die betreffende Malzmenge übernommen hat, sowohl ihrer zuständigen Steuerbehörde als auch der Gerstenverwertungs-Gesellschaft, Berlin (für Bayern rechts des Rheins der Gerstenverwertungs-Gesellschaft, Filiale München, Ottostr. 11/12) Anzeige zu erstatten. Der Steuerbehörde ist gleichzeitig die der Brauerei im Auftrage der Reichsfuttermittelsstelle zugestellte Mitteilung über die Höhe des Gerstenkontingents zur Berichtigung mitinzureichen.

Die Steuerbehörden sind von zuständiger Stelle angewiesen worden, auf dieser Mitteilung die der verkauften Malzmenge entsprechenden Gerstenmengen abzugeben und denjenigen Brauereien, die die Malzmengen erworben haben, Zusageheine für ein entsprechendes Gerstenkontingent auszustellen. Die Benachrichtigung an die Gerstenverwertungs-Gesellschaft ist erforderlich, damit diese die Gerste denjenigen Brauereien zuführen kann, die das Malzkontingent und damit das Gerstenkontingent erworben haben.

Eine Mitteilung über den Verkauf und Zukauf von Malzkontingenten an die Reichsfuttermittelsstelle hat nicht zu erfolgen.

3. Da nach § 27. Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste auf das Gerstenkontingent für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 die Vorräte an Gerste und Malz anzurechnen sind, die eine Brauerei am 1. Oktober besitzt, so haben die Brauereien bis zum 5. Oktober ihrem zuständigen Steueramte anzuzeigen:

1. welche Vorräte an Gerste alter Ernte,

2. welche Vorräte an Malz aus Gerste alter Ernte sie noch besitzen. Die Angaben sind in Doppelzentnern zu machen. Nicht anzuzeigen sind Vorräte an Gerste neuer Ernte, die bereits auf Gerstenbezugschein bezogen und an Malz, die aus solcher Gerste hergestellt sind, sowie alle Vorräte an Gerste, die nach dem 12. März 1915 und an Malz, die nach dem 15. Februar 1915 aus dem Auslande eingeführt sind.

Die Beamten der Polizei und die von ihr beauftragten Sachverständigen sind nach § 29 der Gerstenverordnung ermächtigt, sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen und befugt, zu dem Zwecke in die Räume, in denen Gerste oder Malz verarbeitet wird, jederzeit; in die Räume, in denen Gerste oder Malz aufbewahrt, feilgehalten oder verpakt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Gerste- oder Malzmengen festzustellen.

Die Steuerbehörden haben auf den Mitteilungen an die Brauereien über die Höhe des Gerstenkontingents für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 die angezeigten Vorräte an Gerste und Malz alter Ernte, sowie etwa aus dem Vierteljahr Oktober bis Dezember zur Verarbeitung vor dem 1. Oktober vortweg genommene Teile der Malzkontingente (Verordnung vom 5. August 1915 Reichs-

Verordn. d. Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) bestimmen wir mit Zustimmung der zuständigen Abteilung unseres Rates (§ 5 Abs. 2 a. a. O.) was folgt:

4. Für Malzkontingente, die in dem Vierteljahr Juli bis September nicht verarbeitet worden sind, kann die nachträgliche Ausstellung eines Gerstenkontingents zur Verarbeitung nach dem 1. Oktober nicht erfolgen. Insofern ist daher die nach § 3 der Verordnung über die Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) zugelassene Uebertragung in das nächste Vierteljahr beim Übergang in die neue mit dem 1. Oktober beginnende Kontingentsperiode ohne praktische Wirkung für die Brauereien.

5. Die zum Ankauf von Gerste für Gerste verarbeitende Betriebe allein berechtigenden Gerstenbezugscheine werden sämtlich der Gerstenverwertungs-Gesellschaft übergeben. Ein unmittelbarer Ankauf von Gerste durch diese Betriebe kann daher nicht stattfinden, sondern die Gerste muß von dieser Gesellschaft bezogen oder in ihrem Auftrage erworben werden, wobei die den Ankauf selbst bewirkenden Betriebe als Kommissionsäre der Gerstenverwertungs-Gesellschaft tätig sind.

Diese Regelung gilt aber bei Brauereien nur für die gewerblichen Betriebe. Die privaten, sogenannten Hausbräuereien, die nur ganz geringe Gerstenmengen verarbeiten und die diese Mengen entweder aus selbstgebauter Gerste entnehmen oder doch der Regel nach aus der nächsten Nachbarschaft innerhalb des Kommunalverbandes kaufen werden, haben lediglich ihrem Kommunalverbande die Mitteilung der Steuerbehörde über die Höhe ihres Gerstenkontingents vorzulegen und dabei anzuzeigen, wieviel selbstgebaute Gerste sie für ihren Brauereibetrieb in Anspruch nehmen oder von wem und in welchem Umfange sie die Gerste beziehen.

Die Kommunalverbände haben über die von diesen Hausbräuereien verbrauchten oder erworbenen Gerstenmengen besondere Mitteilung auf den monatlichen Gerstenbestandsanzeigen an die Reichsfuttermittelstelle zu erstatten.

6. Will der Unternehmer einer gewerblichen Brauerei die im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe gewonnene Gerste auf sein Kontingent verarbeiten (§ 6 Abs. 2 der Gerstenverordnung), so hat er Bezugscheine in entsprechender Höhe von der Gerstenverwertungs-Gesellschaft einzufordern unter Vorlegung einer Bescheinigung des Kommunalverbandes, daß er die entsprechende Menge Gerste in seinem Betriebe geerntet hat und sie selbst verarbeiten will. Die Kommunalverbände werden ersucht, Anträgen landwirtschaftlicher Unternehmer auf Ausstellung solcher Bescheinigungen zu entsprechen.

Königlich Preussisches Landesamt für Futtermittel.

Berlin W. 9, den 15. September 1915.
Königgräber Straße 19.

Bekanntmachung

der Reichsfuttermittelstelle

betreffend die Gerstenkontingente der Brennereien.

Auf Grund des § 4 Ziffer 2 b und c der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) bestimmen wir mit Zustimmung der zuständigen Abteilung unseres Rates (§ 5 Abs. 2 a. a. O.) was folgt:

1. Die Steuerbehörden werden, nachdem die Höhe des Durchschnittsbrandes für das Betriebsjahr 1915-16 vom Bundesrat festgesetzt sein wird, das entsprechende Gerstenkontingent feststellen und den Brennereien in unserem Auftrage mitteilen.

Hierbei wird bei Kartoffelbrennereien die zur Herstellung des erforderlichen Grünmalzes notwendige Gersten-

menge mit 16 Kilogramm Gerste für das Sekstolter reinen Alkohols in Aniaß gebracht.

Bei Kornbrennereien ist aus den Betriebsplänen der Jahre 1912-13 und 1913-14 festzustellen, in welchem Verhältnis zu den übrigen Getreidearten in diesen beiden Jahren Gerste verarbeitet worden ist. Unter Zugrundelegung des gleichen Verhältnisses ist das Gerstenkontingent für das Betriebsjahr 1915-16 in der für den Durchschnittsbrand erforderlichen Menge festzusetzen.

Bis zur Festsetzung der Gerstenkontingente durch die Steuerbehörden werden die Brennereien ermächtigt, Gerste in nach den vorgenannten Maßstäben berechnetem Verhältnis zur jeweils erzeugten Alkoholmenge zu Grünmalz zu verarbeiten. Die bis zur endgültigen Festsetzung des Gerstenkontingents verarbeitete Gerstenmenge ist auf das festgesetzte Kontingent anzurechnen.

2. Da die Brennereien meist selbst gewonnene Gerste verarbeiten (§ 6 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 384), so wird von der Ausstellung von Bezugscheinen für sie in diesen Fällen abgesehen. Die Anrechnung der aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verarbeiteten Mengen auf die abzuliefernde Hälfte der Gerstenernte (§ 24 a. a. O.) hat zu erfolgen, sobald dem Kommunalverband von dem Brennereibesitzer die Benachrichtigung der Steuerbehörde über die Höhe seines Kontingents vorgelegt wird. Die Kommunalverbände haben mit den monatlichen Gerstenbestandsanzeigen besondere Nachweisungen über die den einzelnen Brennereien auf diese Weise gutgeschriebenen Gerstenmengen der Reichsfuttermittelstelle einzureichen.

3. Soweit die Brennereibesitzer innerhalb des ihnen zustehenden Kontingents Gerste zur Verarbeitung kaufen wollen, haben sie sie von der Gerstenverwertungs-Gesellschaft, Berlin, Wilhelmstraße 69a (in Bayern rechts des Rheins von der Filiale der Gesellschaft in München, Ottostraße 11/12) zu beziehen, der durch die Reichsfuttermittelstelle Bezugscheine in Höhe dieser Anforderungen überwiesen werden. Den Anträgen der Brennereien an die Gerstenverwertungs-Gesellschaft auf Ueberweisung von Gerste auf Bezugscheine ist eine Bescheinigung des Kommunalverbandes darüber beizufügen, ob und in welcher Höhe ihnen Gerste aus ihrem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe auf das Kontingent zur Verarbeitung bereits freigegeben und angerechnet worden ist.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, bis zur Festsetzung des Gerstenkontingents durch die Steuerbehörden den Brennereien auf Antrag Bescheinigungen über die Berechtigung zum Gerstenbezug für eine Verarbeitung bis zu 20 v. H. des allgemeinen Durchschnittsbrandes der Brennerei auszustellen.

4. Wenn eine landwirtschaftliche Brennerei keine oder nicht genügend Gerste für die Verarbeitung auf ihr Kontingent in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe geerntet hat, so kann sie beantragen, daß ihr an Stelle der Gerste Gemenge oder Lafer aus ihrer Wirtschaft bis zur Höhe des Kontingents zur Verarbeitung freigegeben wird. Diese Anträge sind mit einer Bescheinigung des Kommunalverbandes über das Vorliegen obiger Voraussetzungen der Reichsfuttermittelstelle zur Genehmigung einzureichen.

5. Soweit Brennereien von dem Rechte der Uebertragung ihres Durchschnittsbrandes auf andere Brennereien Gebrauch machen, haben sie der zuständigen Steuerbehörde mit dem Antrage auf Genehmigung der Uebertragung gleichzeitig die ihnen im Auftrage der Reichsfuttermittelstelle von der Steuerbehörde übersandte Mitteilung über die Höhe ihres Gerstenkontingents einzureichen. Die Steuerbehörden werden auf dieser Mitteilung die entsprechenden Gerstenmengen absetzen und gleichzeitig den Brennereien, die den Durchschnittsbrand erworben haben, Zusatzscheine für eine entsprechendes Gerstenkontingent zustellen.

**Königlich Preussisches Landesamt
für Futtermittel.**

Bekanntmachung.

Betr.: Herausgabe von Brotbüchern.

Die Gültigkeit der Brotbücher für die Zeit vom 12. September bis 10. Oktober d. Js. läuft am Sonntag, den 10. Oktober d. Js. ab. Die etwa bis dahin noch nicht verwendeten Brotscheine verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Wie auf dem Ausdruck der Umschlagseite der Brotbücher zu sehen ist, hat der Umtausch unter Vorlage der alten Brotbücher in den Tagen vom 4. bis 9. Oktober d. Js. zu erfolgen.

Die diesbezüglich von den Ortspolizeibehörden erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Landrat: Duderstadt.

3.-Nr. II. 9436.

Diez, den 25. September 1915.

Bekanntmachung

Wer nach § 2 der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 520) Erbsen, Bohnen oder Linjen gedroschen oder ungedroschen mit Beginn des 1. Oktober 1915 in Gewahrjam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer dem Gemeindevorstand anzuzeigen. Die Anzeige ist bis spätestens zum 5. Oktober 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit dem Beginn des 1. Oktober 1915 unterwegs befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrjam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige an eine andere Person über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht über Mengen unter einem Doppelzentner (200 Pfund).

Die von der Zentraleinkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin für die Vorratserhebung vorgezeichneten Formulare sind bei den Herren Bürgermeistern niedergelegt und können dort in Empfang genommen werden. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die in Betracht kommenden Besitzer von Hülsenfrüchten auf ihre Verpflichtung zur Anzeigenerstattung sofort aufmerksam zu machen und ihnen das erforderliche Formular auszuhändigen. Die gesammelten Anzeigen sind mit dem Ihnen weiter übergebenen Formular bestimmt bis zum 7. Oktober d. J. hierher einzusenden.

Sollten Vorräte an Hülsenfrüchten von einem Doppelzentner und darüber nicht vorhanden sein, so ist Fehl-anzeige zu erstatten.

Zur Aufklärung bemerke ich noch, daß nicht nur die Bestände in den landwirtschaftlichen Betrieben anmeldepflichtig sind, sondern daß sich auch die Anzeigepflicht auf die einen Doppelzentner oder darüber betragenden Vorräte bei Kaufleuten, Lagerhaltern usw. erstreckt. Schließlich weise ich noch darauf hin, daß nach § 13 der Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft wird, wer die Anzeige nicht in der festgesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Der Landrat: Duderstadt.

Tab. Nr. 4. 1349.

Gießen, den 21. September 1915.

Bekanntmachung.

Von der Arbeitsstelle „Trieb“ in Gießen ist der französische Sergeant Pierre Malvoisin entwichen (am 20. 9. 15 nachmittags 3,15 Uhr). Personalbeschreibung: Sprache: französisch, 1,58 M. groß, runde Kopfform, graue Augen, Schnurrbart und Anschlag von Vollbart, Statur klein und kräftig, spitze Nase, schwarze Haare, Kleidung: französische Kolonial-Uniform (hellblau). Es wird ersucht, das Weitere zu veranlassen und den Entwichenen im Betretungsfalle festzunehmen und nach hier telegraphisch Nachricht zu geben.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

Bekanntmachung.

Betr.: Aufenthalt weiblicher Angehöriger im Bereich des General-Gouvernements.

Brüssel, den 1. September 1915.

Es ist auch jetzt noch nicht der Zeitpunkt gekommen, wo weiblichen Angehörigen von deutschen Offizieren, Beamten, Unteroffizieren, Mannschaften und Personen des Heeresgefolges der Aufenthalt im Gebiet des General-Gouvernements allgemein gestattet werden könnte.

In Abänderung der Verfügung vom 4. 11. 14 II b. Nr. 1534 erteile ich die Erlaubnis zum Aufenthalt weiblicher Angehöriger, ohne daß meine Genehmigung vorher eingeholt zu werden braucht, hiermit:

1. solchen Persönlichkeiten, die verwundet oder krank stationär im Lazarett behandelt werden, wenn die Bescheinigung des Chefarztes vorliegt, daß die Pflege durch die weiblichen Angehörigen erforderlich ist;
2. solchen Persönlichkeiten, die ihren Dienst ausschließlich in Zivillleidung versehen;
3. solchen Persönlichkeiten, deren Familien schon vor Ausbruch des Krieges in Belgien ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht am selben Ort mit ihren Familien dienstlich tätig sind;
4. solchen Persönlichkeiten, deren weibliche Angehörige im Dienst der Krankenpflege oder in sonstiger Wohlfahrts-pflege tätig sind, soweit dieser Dienst nicht in demselben Ort ausgeübt wird;
5. solchen Persönlichkeiten, deren weibliche Angehörige im Grenzüberwachungsdienst angestellt sind.

In allen sonstigen Fällen, besonders beim Vorliegen schweren wirtschaftlichen Notstandes, behalte ich mir ausdrücklich die Genehmigung zum ausnahmsweisen Aufenthalt weiblicher Angehöriger vor.

Alle bisher erteilten Genehmigungen werden hiermit aufgehoben.

Es wird besonders erwähnt, daß die Heimatsbehörden nicht ohne weiteres berechtigt sind, weiblichen Angehörigen die Erlaubnis zur Herreise zu erteilen. Die Militärpersonen, Beamten und Personen des Heeresgefolges bleiben mir dafür verantwortlich, daß ihre weiblichen Angehörigen nicht ohne meine Erlaubnis im Bereich des General-Gouvernements Aufenthalt nehmen.

Ich erwarte, daß meine diesbezüglichen Befehle ebenso opferfreudig befolgt werden, wie ich bereitwillig alle erfüllbaren Urlaubsgesuche in weitgehendstem Maße genehmigt habe.

Ich werde in Zukunft gegen diejenigen, die gegen diese Befehle verstoßen und gegen die Vorgesetzten die es an der nötigen Ueberwachung haben fehlen lassen rücksichtslos einschreiten.

General-Gouvernement in Belgien.

Der General-Gouverneur

gez. Frhr. v. Bissing, Generaloberst.

Tab. 4. 1327.

Gießen, 19. September 1915.

Bekanntmachung

Der am 30. 8. 1915 aus dem Arbeitskommando Landesbauamt Diez, Arbeitsstelle Katzenlöhgen entwichene französische Kriegsgefangene Alexis Massan ist in Ascheberg wieder ergriffen worden.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

3.-Nr. I. 6502.

Weilburg, den 23. Sept 1915.

Bekanntmachung.

Der französische Kriegsgefangene Monzih Jean Nr. 14705 ist heute nacht aus Arbeitsstätte Eschenau entwichen. Alter 26 Jahre, Größe 1,64 Meter, Statur kräftig (unterseht). Kopf-form rund, Nase gewöhnlich, Augen braun, Haare dunkelblond, kleines dunkelblondes Schnurrbürtchen, Zähne gut, Anzug wahr-

...hauptsächlich durch seinen, wohlbedeutend unterbreit, wahrhaftig
...entwachsen und aufgenommen. Sprüche französisch, russisch
...und etwas gebrochen deutsch, hat einen schwerfälligen Gang,
...liegt sich in den Schultern beim Gehen.
Ich ersuche ergebenst Nachforschungen nach dem Entwichenen
anstellen, ihn im Vernehmungsfalle festnehmen zu lassen und
hierher Nachricht zu geben.

Der Königl. Landrat.
Lex.

L.-D. Nr. 5706. Weßlar, den 20. September 1915.

Bekanntmachung

Die nachstehend näher bezeichneten Kriegsgefangenen
sind entwichen:

Minko, Sergij. Gefang.-Nr. 1286. Staatsangehörig:
Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Zeit und Ort der Entweich-
ung: In der Nacht vom 19. auf 20. 9. 15 vom Arbeits-
kommando in Abstroda (Kreis Gersfeld) entwichen. Größe:
174 Btm. Alter: 35 Jahre. Nasenform: gewöhnlich.

Schmuckbart: schwarz. Zähne: 1. Oberkiefer fehlen einige,
Unterzähne gut. Statur: kräftig. Kopfform: oval. Augen:
schwarz. Haare: schwarz. Sprache: russisch. Kleidung:
schwarzer russischer Uniformrock mit roten Velfarben ge-
strichen. Besond. Kennzeich.: keine.

Minko, Jefrem. Gefang.-Nr. 1621. Staatsangehörig:
Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Zeit und Ort der Entweich-
ung: In der Nacht vom 19. auf 20. 9. 15 vom Arbeitskom-
mando in Abstroda (Kreis Gersfeld) entwichen. Größe:
173 Btm. Alter: 28 Jahre. Nasenform: spitz. Schnurr-
bart: blond. Zähne: gut. Statur: kräftig. Kopfform: breit.
Augen: grau. Haare: schwarz. Sprache: russisch. Klei-
dung: schwarzer russischer Uniformrock mit roten Velfarben ge-
strichen. Besond. Kennzeich.: keine.

Es wird ersucht, nach den Entwichenen zu fahnden
und im Falle der Wiederergreifung dieselben unter sofortiger
Mitteilung hierher dem hiesigen Lager wieder zuzu-
führen.

Kommandantur
des Kriegsgefangenenlagers Weßlar.

Aufruf.

Furchtbar schwer und traurig ist das Los der deutschen Kriegsgefangenen in
Rußland! Grausam lastet auf Ihnen der seelische Druck, gefangen zu sein; für die ganze
Dauer des Krieges der Waffens zum Schutze des Vaterlandes beraubt. Und nun steht der
Winter vor der Tür! Der russische Winter! Kalt und erbarmungslos und doppelt
gefährlich für die Unseren, deren Natur für solche Kälte nicht gewappnet ist.

Für sie muß etwas geschehen!

Zum erstenmal seit Beginn des Krieges ist es ermöglicht,
auf Grund von Vereinbarungen zwischen den beiden Regierungen

eine umfassende

Liebesgaben- sendung

in das Russische Reich

durch neutrale Vertrauensleute

mit der Gewähr zu bringen, daß sie die bedürftigen Deutschen erreicht.
100 000 Kriegs- und Zivilgefangene kommen insgesamt in Frage, für die das
ganze Deutsche Reich in treuer Liebe sorgen soll! Wie immer, wird auch bei diesem Lie-
beswerk auf Frankfurt am Main vor allem gezählt. Es wird die Aufgabe unserer Vater-
stadt sein, für rund 3000 Gefangene zu sorgen. Jeder soll ein ausgiebiges Liebesga-
ben-Paket erhalten, das wollenes Unterzeug, Wäsche und anderes Nützliche und Notwen-
dige enthält. Zur Beschaffung der nötigen Geldmittel laßt uns Alle einen Opfertag
begehen!

Am 2. und 3. Oktober gebe jeder 1 Mark für die Deutschen in Rußland.

Spendet jeder Einzelne diese kleine Gabe, so können wir unsere große Aufgabe er-
füllen. Wir glauben nicht bitten zu müssen. Ist es doch einem Jiden von uns innewoh-
nende Pflicht und Bedürfnis, für die draußen Kämpfenden und diesmal insbesondere

für die Gefangenen

zu sorgen und, soweit es in unserer Macht steht, mitzuwirken, daß unsere Teueren in voller
Gesundheit zu uns zurückkehren, wenn der Friede geschlossen ist.

Auch sind Gelbbeträge in jeder Höhe willkommen und erbeten an „Sibirisches Konto“ bei

Kriegsfürsorge

Anschluß für Deutsche Kriegsgefangene

Theaterplatz 14, Büro V.

Bahnhofplatz 12 (früher: Kirchnerstraße 2)

Postcheckkonto 9686.

Anschluß für Deutsche Kriegsgefangene
in Frankfurt am Main

Zentral-Kriegsfürsorge
in Frankfurt am Main.

Dr. Zimmermann'sche Handelsschule

Coblenz

Hohenzollernstraße 148
und Löhstraße 133.

Am **7. Oktober**

beginnen die neuen

**Jahres- u. Halb-
jahrsklassen**

**für beide
Geschlechter.**

Näheres durch Prospekt.
16789



**Moderne
zugkräftige
Reklame**

Kostenlose Beratung und
Vorschläge über die Aus-
wahl erprobter Insertions-
organe durch die älteste
Annoncen-Expedition

Haasensteln & Vogler
Akt.-Ges., Frankfurt a. Main
Schillerplatz 2, Eingang Dr.
Eschenheimerstr. 1. Tel. 1, 452.

Bauschule Rastede

in Oldenburg. [2522]

Meißen- u. Polierkurse. Voll-
ständige Ausbildung in 3 Monaten
Ausführliches Programm frei.